

Hessisches Volksbegehren

Gebührenfreie KiTa Plätze in ganz Hessen

Mit meiner Unterschrift beantrage ich bei der Landesregierung gemäß Artikel 124 der Verfassung die Zulassung eines Volksbegehrens zu folgendem Gesetzentwurf:

§ 32c des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenführung und Änderung von Vorschriften der Kinder- und Jugendhilfe vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2015 (GVBl. S. 366), wird wie folgt geändert:

§ 32c Landesförderung für die Freistellung vom Teilnahme- oder Kostenbeitrag (1) Zur Förderung der Freistellung vom Teilnahme- oder Kostenbeitrag für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen erhalten die Gemeinden unter den Voraussetzungen des Abs. 2 eine jährliche Zuwendung im Wege der Festbetragsfinanzierung. Die Zuwendung beträgt bis zu 1.200 Euro für jedes in der Gemeinde gemeldete Kind, das bis zum 30. Juni des Zuwendungsjahres das erste, zweite, dritte, vierte, fünfte oder sechste Lebensjahr vollendet. Sind die Voraussetzungen des Abs. 2 nur für einen Teil des Zuwendungsjahres erfüllt, vermindert sich die pauschale Zuwendung für jeden vollen Monat, in dem die Voraussetzungen nicht erfüllt sind, um ein Zwölftel.

(2) Für eine Förderung nach Abs. 1 müssen alle Kinder, die eine Tageseinrichtung im Gemeindegebiet von der Vollendung des ersten Lebensjahres bis zu ihrer Einschulung vom Teilnahme- oder Kostenbeitrag freigestellt sein. Wenn die tägliche vertraglich oder satzungsgemäß vereinbarte Betreuungszeit für das Kind mehr als

fünf Stunden beträgt, ist die Freistellung für mindestens fünf Stunden erforderlich. Für die hierüber hinausgehende Betreuungszeit kann der anteilige Teilnahme- oder Kostenbeitrag erhoben werden. Das für Jugendhilfe zuständige Ministerium kann im Einzelfall Ausnahmen von dem Erfordernis nach Satz 1 zulassen, insbesondere, wenn der von freigemeinnützigen oder sonstigen geeigneten Trägern erhobene Teilnahmebeitrag erheblich über dem Teilnahme- oder Kostenbeitrag des öffentlichen Trägers liegt.

(3) Für die Zahl der in der Gemeinde gemeldeten Kinder sind die Bundesstatistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes zum 31. Dezember des vorletzten Kalenderjahres vor dem Jahr, in dem die Zuwendung gewährt wird, maßgeblich. Die Zahl der Kinder, die bis zum 31. Dezember des Kalenderjahres, in dem die Zuwendung gewährt wird, das erste Lebensjahr vollenden, und die Zahl der Kinder, die bis dahin das sechste Lebensjahr vollenden, werden jeweils zur Hälfte berücksichtigt.

(4) Bleibt unverändert

(5) Abweichend von Abs. 1 Satz 2 werden bei der Zuwendung auf Antrag zusätzlich Kinder berücksichtigt, die ihren Wohnsitz in einem anderen Bundesland haben und eine Tageseinrichtung im Gemeindegebiet besuchen, wenn in dem anderen Bundesland Kinder mit Wohnsitz in Hessen ebenfalls durch Rechtsvorschrift von den Teilnahme- und Kostenbeiträgen freigestellt sind.

Begründung:

Kindertagesstätten sind wie Schulen und Universitäten Bildungseinrichtungen, deren Besuch teilnahme- und kostenbeitragsfrei sein muss. Die Kommunen sind finanziell nicht in der Lage, diese Beitragsfreiheit zu finanzieren. Deshalb muss das Land diese Kosten übernehmen.

Vertrauenspersonen:

- Engin Eroglu, Muhlystraße 7, 34613 Schwalmstadt
- Dr. Bernd Hoppe, Zentgrafenstraße 128, 34130 Kassel
- Rudolf Schulz, Bieberer Straße 37, 63179 Obertshausen

Familienname, Vorname, Tag der Geburt

Hauptwohnung (Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort)

Ich bin damit einverstanden, dass für mich eine Bescheinigung des Stimmrechts eingeholt wird. (Bei Selbsteinholung bitte streichen)

Datum

Persönliche und handschriftliche Unterschrift

(Nur von der Gemeindebehörde auszufüllen)

Bescheinigung des Stimmrechts

(Das Stimmrecht darf nur einmal bescheinigt werden)

Die vorstehende Unterzeichnerin oder der vorstehende Unterzeichner ist zur Landtagswahl wahlberechtigt; sie oder er ist Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, erfüllt die sonstigen Wahlrechtsvoraussetzungen des § 2 des Landtagswahlgesetzes (LWG) und ist nicht nach § 3 LWG vom Wahlrecht ausgeschlossen; die Angaben beziehen sich auf das Datum der Unterschrift.

Datum

Gemeindebehörde und Unterschrift

(Dienstsigel)